

# Dienstunfähigkeit – Gesetzliche Bewältigungs- und Vermeidungsstrategien sowie Rechtsprechungsentwicklungen

Prof. Dr. Timo Hebeler

*In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber die Vorschriften betreffend die Dienstunfähigkeit von Beamten mehrfach geändert. Ferner sind in der jüngeren Vergangenheit im Hinblick auf die Dienstunfähigkeitsregelungen zahlreiche Gerichtsentscheidungen mit teilweise grundsätzlicher Bedeutung ergangen; diese betreffen zum Teil die besagten Gesetzesänderungen, zum Teil Auslegungsfragen, die durch schon länger bestehende Gesetzesbestimmungen aufgeworfen worden sind. Der Beitrag stellt die Gesetzes- und Rechtsprechungsentwicklungen dar. Zunächst (I.-III.) werden übergeordnete Fragestellungen behandelt und allgemeine Gesetzgebungsentwicklungslinien aufgezeigt. Sodann (IV.) wird in ausführlicher Form bedeutsame Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit zu den §§ 44 ff. BBG dargestellt.*

## I. Überblick über die Regelungen im BBG und BeamStG

Die Regelungen betreffend die Dienstunfähigkeit von Bundesbeamten sind in den §§ 44–49 BBG enthalten. Diese Vorschriften stellen den Unterabschnitt 2 („Dienstunfähigkeit“) des Abschnitts 5 (§§ 30–59 BBG; „Beendigung des Beamtenverhältnisses“) des BBG dar. Der Unterabschnitt 2 wird gleichsam eingerahmt durch die Unterabschnitte 1 (§§ 30–43 BBG, „Entlassung“) und 3 (§§ 50–59 BBG; „Ruhestand“), zwischen denen zahlreiche Wechselwirkungen bestehen.

Für Landesbeamte enthalten die §§ 26–29 BeamStG Regelungen betreffend die Dienstunfähigkeit. Das BeamStG enthält in systematischer Hinsicht indes keinen eigenen (Unter-) Abschnitt zur Dienstunfähigkeit, sondern die besagten §§ 26–29 BeamStG sind Teilbestandteil des nicht weiter untergliederten Abschnitts 5 (§§ 21–32 BeamStG; „Beendigung des Beamtenverhältnisses“), der insgesamt deutlich knapper als der Abschnitt 5 des BBG ausgestaltet ist. Vergleicht man die §§ 44–49 BBG und die §§ 26–29 BeamStG miteinander, so zeigt sich, dass das BeamStG keine Regelung zum Verfahren bei Dienstunfähigkeit (im BBG: § 47) und zur ärztlichen Untersuchung (im BBG: § 48) enthält, dass aber die §§ 44–46, 49 BBG im BeamStG Parallelvorschriften enthalten. Diese sind zwar nicht durchweg identisch, aber doch zumindest ähnlich ausgestaltet. Zum Verfahren bei Dienstunfähigkeit sowie zur ärztlichen Untersuchung enthält das jeweilige Landesbeamtenrecht regelmäßig Bestimmungen, die denen des BBG – weitgehend – entsprechen. Diese Gesetzeslage rechtfertigt es insgesamt, im Folgenden von den Regelungen im BBG auszugehen, weil sich auf Grundlage des BeamStG und/oder des Landesbeamtenrechts letztlich zumindest sehr ähnliche Fragestellung auftun.

## II. Innere und äußere Regelungssystematik der Vorschriften betreffend die Dienstunfähigkeit

Betrachtet man zunächst die *innere* Regelungssystematik, so trifft § 44 BBG die grundlegenden Bestimmungen zur Dienstunfähigkeit, nämlich insbesondere, wann Dienstunfähigkeit gegeben ist und welche Rechtsfolge sie nach sich zieht. § 45 BBG normiert die begrenzte Dienstfähigkeit, § 46 BBG die

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, § 47 BBG das Verfahren bei Dienstunfähigkeit, § 48 BBG die ärztliche Untersuchung und § 49 BBG den Ruhestand bei Beamtenverhältnissen auf Probe wegen Dienstunfähigkeit.

Im Hinblick auf die *äußere* Regelungssystematik stehen die §§ 44–49 BBG mit zahlreichen anderen Normen in einer Wechselbezüglichkeit: Ist ein Beamter dienstunfähig, so ordnet § 44 Abs. 1 S. 1 BBG als Rechtsfolge die Versetzung in den Ruhestand an. Die Ruhestandsregelungen (§§ 50–59 BBG) normieren ihrerseits, dass der Eintritt in den Ruhestand grundsätzlich eine versorgungsrechtliche Wartezeit voraussetzt. Wie diese Wartezeit beschaffen ist, regeln nicht die §§ 50 ff. BBG, sondern das BeamtVG. Dort ist als Grundfall<sup>1</sup> eine abgeleitete Dienstzeit von mindestens fünf Jahren als Wartezeit normiert (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BeamtVG). Ist diese Wartezeit erfüllt, dann stehen dem dienstunfähigen Beamten Versorgungsansprüche – wiederum nach näherer Maßgabe des BeamtVG – zu. Erfüllt der Beamte die versorgungsrechtliche Wartezeit nicht, so wird er nicht in den Ruhestand versetzt, sondern er ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 BBG zwingend zu entlassen. Der entlassene Beamte hat dann keine Ansprüche aus dem Beamtenversorgungsrecht, sondern er wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nach näherer Maßgabe von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI i. V.m. §§ 181 ff. SGB VI nachversichert.

## III. Stoßrichtungen und Entwicklungsetappen der Gesetzesänderungen betreffend die Regelungen zur Dienstunfähigkeit

Geht man vom Normalfall aus, dass der Beamte die fünfjährige Wartezeit erfüllt hat, so ist die Dienstunfähigkeit dergestalt kostenträchtig für den Dienstherrn, dass sie Versorgungsansprüche des Beamten nach sich zieht. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren mehrfach Änderungen in den Gesetzesregelungen betreffend die Dienstunfähigkeit vorgenommen. Der Gesetzgeber hat dies in den Gesetzesbegründungen mehrfach damit begründet, dass er das Prinzip „Rehabilitation vor Versorgung“ stärken möchte. Insoweit lassen sich die folgende Entwicklungsetappen unterscheiden.

### 1. Dienstrechtsreformgesetz

In der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1996 zum Dienstrechtsreformgesetz, das 1997 in Kraft trat<sup>2</sup>, hieß es: „Verstärkung des Grundsatzes ‚Rehabilitation vor Versorgung‘ durch Versetzung in andere Laufbahnen mit Umschulungspflicht; anderweitige Verwendung auch zur Reaktivierung bereits als dienstunfähig pensionierter Beamter“<sup>3</sup>. Diese Gesetzesbegründung wurde noch als übergeordnete Zielsetzung artikuliert und war noch nicht speziell und ausschließlich auf die Dienstunfähigkeitsregelungen bezogen.

1) Ausnahmen in § 4 i. V.m. §§ 6 ff. BeamtVG.

2) Gesetz vom 24.2.1997, BGBl. I S. 322.

3) BT-Drs. 13/3994, S. 29.